



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS JUGENDFORUM der Stadt Herborn

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn durch Beschluss vom 13.06.2024 folgende Geschäftsordnung für das Jugendforum Herborn beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Das Jugendforum und seine Funktionen

- § 1 Aufgaben und Rechte des Jugendforums
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

Vorsitz und Stellvertretung im Jugendforum

- § 4 Vorsitz und Stellvertretung
- § 5 Einberufen der Sitzungen

Ablauf der Sitzungen

- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Teilnahme des Magistrats sowie der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers an den Sitzungen
- § 9 Anträge für das Jugendforum
- § 10 Ändern der Tagesordnung
- § 11 Hausrecht während der Sitzungen
- § 12 Niederschrift (Protokoll)

Schlussvorschriften

- § 13 Aufwandsentschädigung
- § 14 In-Kraft-Treten

Das Jugendforum und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendforums

- (1) Das Jugendforum vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, welche in Herborn wohnen oder hier zur Schule gehen. Es berät die Gremien der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse hören das Jugendforum zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Die Rückmeldung erfolgt in einer Frist von vier Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (3) Das Jugendforum hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht es in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig oder Teil des Gremienlaufs ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendforum in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Das Jugendforum besteht aus mindestens fünf und höchstens 20 Mitgliedern.
- (2) Mitglied werden können Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis einschließlich 21 Jahren. Zudem müssen die Mitglieder in Herborn oder in einem Stadtteil wohnen oder eine Herborner Schule besuchen. Um stimmberechtigtes Mitglied zu werden, muss man drei Mal in Folge zu einer Sitzung des Jugendforums erscheinen und so ein aktives Interesse zeigen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Jugendforum ist beendet, wenn man drei Mal in Folge bei einer Sitzung des Jugendforums unentschuldigt fehlt oder das Mitglied sich vom Jugendforum abmeldet.
- (4) Die Mitglieder des Jugendforums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und mindestens zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Diese bilden die Geschäftsführung des Jugendforums. Sie werden für die Dauer von drei Jahren durch den Sozialausschuss bestätigt.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Jugendforums an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Jugendforums, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

Vorsitz und Stellvertretung im Jugendforum

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendforums. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.
- (2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (3) Das Team des Hauses der Jugend unterstützt das Jugendforum sowie Vorsitz und Stellvertretung bei der Arbeit.

§ 5 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendforums beruft die Mitglieder des Jugendforums zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendforums unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Jugendforums setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendforums und an die in § 8 genannten Mitglieder der politischen Gremien. Eine Einladung durch E-Mail ist ausreichend. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gremien werden über die Verwaltung eingeladen.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

Ablauf der Sitzungen

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendforums finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Jugendforum kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Sitzung ist die aktuelle Zahl der Mitglieder des Jugendforums durch den Vorsitzenden festzustellen. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann das Jugendforum in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 8 Teilnahmerecht des Magistrates sowie der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendforums teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendforums entsenden. Des Weiteren können die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher sowie die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Jugend und Kultur an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rede-recht.

§ 9 Anträge für das Jugendforum / Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums können Anträge in das Jugendforum einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Jugendforums gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendforums gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurück-genommen werden.
- (5) Gemäß § 51 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn, welche auch analog für die Ausschüsse der Stadt Herborn gilt, können auch Angelegenheiten auf die Tagesordnung aufgenommen werden, welche in der Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschüssen auf der Tagesordnung stehen, sofern sie Kinder und Jugendliche be-treffen.

§ 10 Ändern der Tagesordnung

Das Jugendforum kann die Tagesordnung ändern. Es kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 11 Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ab-lau-fen. Das Haus der Jugend unterstützt dies. Die oder der Vorsitzende erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls des Sitzungssaals zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Jugendforums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Schriftführung übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Hauses der Jugend. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt den Mitgliedern eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.
- (3) Sind Mitglieder des Jugendforums mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung vortragen und zur Abstimmung stellen.

Schlussvorschriften

§ 13 Aufwandsentschädigung

§ 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Herborn gilt mit der Maßgabe, dass als Sitzungsgeld 50 % der genannten Summen als Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt an Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendforums erhält diese Geschäftsordnung in digitaler Form.

Herborn, den 26. Juni 2024

Gez.
Katja Gronau
Bürgermeisterin